Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:
Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 73 **Donnerstag, 02.08.2018** **Nummer 15**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1193 der Gemarkung Ruderatshofen durch die Neth Naturstrom GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Johann Neth, Walburgastraße 16, 87644 Ruderatshofen
Änderung der Anlage durch Erweiterung um zwei zusätzliche BHKW-Module für den flexiblen Betrieb, Betrieb eines Separators mit Lagerbox und Errichtung eines Warmwasserspeichers
Die Neth Naturstrom GmbH & Co. KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Biogasanlage gemäß § 16 BImSchG. Es sollen zwei zusätzliche BHKW-Module, ein Seperator mit Lagerbox und ein Warmwasserspeicher errichtet werden und die Feuerungswärmeleistung auf 3.866 kW erhöht werden.
Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 zum UVPG in einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine besondere örtliche Gegebenheiten und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.
Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar. Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin
Eapl.: 41-1711.0/2 Nr. 877

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Zweckverbandes Allgäuer Land

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
„Gewerbepark Allgäuer Land BA I“ mit erster und zweiter Änderung,
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Allgäuer Land hat in ihrer Sitzung am 09.07.2018 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Gewerbepark Allgäuer Land BA I“ mit erster und zweiter Änderung in der Fassung vom 09.07.2018 jeweils als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan einschließlich der ersten und zweiten Änderung in Kraft.
Die Planunterlagen können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Füssen in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Allgäuer Land, im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen eingesehen werden. Ebenfalls könne die Unterlagen auf der Homepage des Zweckverbands unter der Adresse www.zval.de/bebauungsplan.html eingesehen werden. Diese Unterlagen im Internet erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht Teil dieser Bekanntmachung.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren geändert. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, abgesehen.
Füssen, 11.07.2018, Zweckverband Allgäuer Land
Gez. Iacob, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach“, 86807 Buchloe, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband „Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 526.000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 977.000 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 364.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.800.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 489.900 € festgesetzt.
Dieser ungedeckte Bedarf wird nach § 18 Abs. 2 und 3 der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach vom 08.11.2007 in der Fassung vom 23.06.2014 auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

(1) Die Verwaltungsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten.
(2) Die Fälligkeitstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres.
(3) Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, kann bei Bedarf zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung bis zur Höhe eines Viertels der für das vorangegangene Jahr festgesetzten Umlagen (§ 4) erhoben werden.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft. Buchloe, den 16.07.2018
Josef Schweinberger, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 10.07.2018, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich geprüft und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, Zimmer 115, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).
Ralf Kinkel, Oberregierungsrat Eapl.: 10-9410.7

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Buchloe
Vom 20.07.2018

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 07.07.1969 für das Gebiet der Stadt Buchloe, der Gemeinde Jengen, der Gemeinde Lamerdingen und dem Markt Waal die „Volksschule Buchloe (Hauptschule) errichtet. Mit Urkunde der Regierung von Schwaben vom 05.10.2010 wurde der Volksschule Buchloe die Bezeichnung „Mittelschule Buchloe“ verliehen.
Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Buchloe (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43. Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Verbandsatzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands

§ 1 Bestand des Schulverbands

(1) Die Mittelschule Buchloe besteht aufgrund der Errichtung des Schulverbandes als Verbandsschule.
(2) Die Mitglieder des Schulverbandes sind die
die Stadt Buchloe,
die Gemeinde Jengen,
die Gemeinde Lamerdingen und
der Markt Waal
(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 07.07.1969 festgelegten Schulsprengel.
(4) ‚Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Buchloe“ und hat seinen Sitz in Buchloe.

§ 2 Organe des Schulverbandes

(1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende/r).
(2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 3 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Zuständigkeit des / der Schulverbandsvorsitzende/n

Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1.Bürgermeister zustehen.

§ 5 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen geltend für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Buchloe bestimmt.

§ 7 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 27.12.1982 von der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe wahrgenommen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Die Deckung des Finanzbedarfes des Schulverbandes erfolgt gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG durch eine Verbandsumlage. Diese bemisst sich nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde.
(2) Die Schulverbandumlage ist nach ihrer Festlegung mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats zu entrichten. Soweit bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, wird zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung in Höhe eines Zwölftels der für das vorangegangene Haushaltsjahr festgesetzten Umlage erhoben.

§ 10 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter ist.
(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro.
(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung.
(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro.
d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen je-doch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraus-setzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 12. September 2002 außer Kraft.
Buchloe, 20.07.2018, Josef Schweinberger
Schulverbandsvorsitzender Eapl.: 0280.3

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe, 87677 Stöttwang, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der §§ 20 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.905.250,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.148.490,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft. Stöttwang, den 10. Juli 2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
Gennach-Hühnerbach-Gruppe, Müller
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 21.06.2018, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hochreute 4, 87677 Stöttwang, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).
Ralf Kinkel, Oberregierungsrat Eapl.: 10-9410.7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Landkreis Ostall-gäu, für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pforzen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 753.580,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 49.068,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage
1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 581.508 €
festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl
nach dem Stand vom 31.12.2016 auf 5.013 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 116,00 € festgesetzt.
(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft. Pforzen, den 13. Juli 2018
Verwaltungsgemeinschaft Pforzen
Hofer, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 10.07.2018, Az.: 10 9410.4/2, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Oberregierungsrat Eapl.: 10-9410.4/2